

99115005070000, 99115005070000

# Wohnsitz abmelden

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/354354/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115005070000, 99115005070000
Leistungsbezeichnung I	Wohnsitz abmelden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wohnungswechsel, Umzug, Wohnung, Auszug, Wohnsitz, Wegzug
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Abmeldung (070)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.10.2021
Fachlich freigegeben durch	TMIK
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_17.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_17.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_21.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_21.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_24.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_24.html</a> <a href="https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_27092022_VII2201041418.htm">https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_27092022_VII2201041418.htm</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/">https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_17.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_17.html</a>
Teaser	Wenn Sie ins Ausland ziehen oder Ihre Nebenwohnung aufgeben, müssen Sie Ihren Wohnsitz abmelden.
Volltext	<p>Eine Abmeldung Ihres Wohnsitzes ist nur noch notwendig, wenn im Inland <b>**keine**</b> weitere Wohnung bezogen wird, d. h. wenn man sich in das Ausland abmeldet oder die Nebenwohnung aufgibt. Die Abmeldung hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde zu erfolgen.</p> <p>Bei Personen unter 16 Jahren ist darauf zu achten, dass diese von den Personen abzumelden sind, aus deren Wohnung sie ausziehen.</p> <p>Bei der Abmeldung kann die meldepflichtige Person den Meldeschein auch übersenden. Die Vorlage einer Vorsorgevollmacht ist ausreichend, wenn sie melderechtliche Angelegenheiten oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht umfasst.</p> <p>Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen können einen Abmeldeschein verwenden; es genügt wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt.</p> <p>Eine Abmeldung von Amts wegen ist möglich und erfolgt dann, wenn Sie Ihrer Pflicht zur Abmeldung nicht nachgekommen sind.</p> <p>Wenn Sie nur eine Wohnung haben, die Sie aufgeben,</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>und eine andere Wohnung im Inland beziehen, genügt es, wenn Sie sich am neuen Wohnort anmelden.</p> <p>Wenn Sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen abmelden, handeln Sie ordnungswidrig. In diesem Fall können Sie mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Formular "Abmeldung bei der Meldebehörde" Dieses wird von vielen Meldebehörden als Download im Internet zur Verfügung gestellt. Sie können die erforderlichen Angaben aber auch vor Ort in das automatisierte Verfahren eingeben lassen.</li> <li>• Personalausweis und/oder Reisepass als Identitätsnachweis</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Tatsächliches Ausziehen aus der Wohnung und kein Beziehen einer neuen Wohnung im Inland. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit mit der Möglichkeit und der Absicht die Benutzung fortzusetzen besteht keine Abmeldepflicht.</p>
Kosten	<p>Es fallen keine Gebühren an.</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	<p>Abmeldungen werden in der Regel sofort bearbeitet.</p>
Frist	<p>Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Sie können die Abmeldung bereits in der Woche vor Auszug aus der Wohnung vornehmen.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Sie erhalten unentgeltlich eine Bestätigung der Abmeldung.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Sie aus einer Wohnung ausziehen und keine andere Wohnung im Inland beziehen, müssen Sie sich abmelden.</li> <li>• Zuständig: Die Meldebehörde der Gemeinde oder Stadt des bisherigen Wohnortes.</li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Ansprechpunkt</b>	An das Meldeamt in Ihrer Gemeinde-, Stadtverwaltung oder Verwaltungsgemeinschaft.
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Wohnsitz abmelden, Deregister residence